

Die Stadt Engen erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 für die Stadt Engen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Gemeinschaftsunterkünfte „Am Bahnhof“ sowie die Anschlussunterkunft „Richthofenstraße“ für Asylsuchende gilt mit sofortiger Wirkung ein Betretungsverbot für nicht dort untergebrachte oder dort beruflich tätige Personen.
2. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann die Stadt Engen oder das Amt für Migration und Integration ohne Verletzungen des Betretungsverbotes nach Ziff. 1 Ausnahmen gewähren.
3. Die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung), gelten unmittelbar.
4. Die Anordnungen treten mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15.06.2020 befristet.
5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verfügung und der Bestimmungen der Corona-Verordnung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können zudem beim Erstverstoß mit einem Bußgeld bis zu 1.000 €, im Wiederholungsfalle bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 73 IfSG).

Begründung:

Die Allgemeinverfügung trägt feststellenden Charakter und beruht auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung), deren Bestimmungen unmittelbar gelten.

Die Feststellung des Betretungsverbots nach Ziffer 1 beruht auf § 7 der Corona-Verordnung und hat Geltung bis vorerst 15.06.2020.

Ziffern 3 und 4 und 5 der Verfügung tragen klarstellenden Charakter.

Rechtgrundlage für die Verbote dieser Verfügung ist subsidiär § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten

Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Die Verbote dieser Verfügung sind erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-Cov-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Stadt Engen wurden zunehmend Fälle positiv nachgewiesen.

Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich vermehrt Risikogebiete ausgewiesen wurden, aus welchen auch Rückreisen in den Landkreis Konstanz erfolgten.

Die vergangenen Wochen haben aufgezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeiten in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als die unmittelbar durch Corona-Verordnung erklärte Verbote und Schließungen eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dem Recht auf Betreten der Einrichtungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsmittellandrohung beruht auf § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Engen abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Engen, Hauptstraße 11, 78234 Engen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1 in 78462 Konstanz, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Engen, 07.04.2020



Johannes Moser
Bürgermeister